

DER LANDESHAUPTMANN  
VON WIEN

Wien, 20. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete!

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage vom 27. April 2012 betreffend Rechtssicherheit für Wiener Kleingärtner teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aus den einschlägigen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung sowie der Geschäftsordnung des Landtages für Wien ergibt sich, dass dem Interpellationsrecht der Landtagsabgeordneten ausschließlich Angelegenheiten aus dem Bereich der Vollziehung des Landes unterliegen.

Die gegenständlichen Fragen allerdings beziehen sich einerseits auf Vorgänge im Zusammenhang mit dem Beschluss des Wiener Landtages vom 9. August 1996 über das Wiener Kleingartengesetz 1996 und somit auf eine Angelegenheit der Gesetzgebung, andererseits betreffen sie den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der erforderliche Konnex zum Bereich der Vollziehung des Landes ist daher insgesamt nicht gegeben.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wiener Kleingartengesetzes 1996 geprüft und nicht beanstandet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Häupl

Frau  
Landtagsabgeordnete  
Henriette Frank